

Transparenzpflicht für Vereine

Sehr geehrte Obleute und Kassiere/-innen,

laut Artikel 1, Absätze 125 - 129 des Gesetzes 4.8.2017, Nr. 124 besteht für Vereine Transparenzpflicht für die erhaltenen Zuwendungen durch öffentliche Körperschaften wie durch die **Gemeinde, Bezirksgemeinschaften, Land** und **Staat** (5 Promille).

Die Veröffentlichung der Informationen betrifft die erhaltenen Beiträge, deren Höhe im Vorjahr (2018) von insgesamt 10.000 € und darüber hinaus, betragen haben.

Die Summe von 10.000 € bezieht sich auf die Gesamtsumme der erhaltenen öffentlichen Zuwendungen.

Folgende Informationen gilt es bei der Veröffentlichung anzuführen:

- die Bezeichnung und die Steuernummer der Chores
- die Bezeichnung des Beitraggebers
- die kassierte Beitragssumme (getrennt nach jeder einzelnen öffentlichen Körperschaft)
- das Datum des Inkassos
- Grund für den Erhalt des öffentlichen Beitrages

Die Veröffentlichung sollte nach Möglichkeit auf der eigenen Homepage oder auf der vereinseigenen Facebook-Seite erfolgen. Stehen beide Medien nicht zur Verfügung so empfehlen wir die ausgefüllte Auflistung (siehe Anhang) an den Verband der Kirchenchöre zu senden, welcher die angeführten Beiträge lt. Bestimmungen auf der Verbands-Homepage zugänglich macht.

Anbei senden wir eine Mustervorlage für eine Auflistung der empfangenen Beiträge.

Für weitere Informationen und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Wolfgang Niederbacher